



Richtlinien zur Förderung der Entsiegelung von privaten Grundstücksflächen

Beschlossen durch den Rat in seiner Sitzung am 25.02.2026

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Ochtrup unterstützt Maßnahmen zur Entsiegelung privater Grundstücksflächen, um die ökologische Qualität, das Mikroklima und die naturnahe Gestaltung von Vorgärten zu verbessern. Gefördert wird die Entfernung versiegelnder Materialien wie Pflastersteine, Asphalt, Natur-Schottersteine und Kies.

2. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Natürliche volljährige Personen
- eingetragene Vereine

Voraussetzung ist, dass das zu entsiegelnde Objekt im Eigentum der antragstellenden Person bzw. des Vereins steht sich in Ochtrup befindet und nicht gewerblich genutzt wird.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Mieter ohne schriftliche Zustimmung des Eigentümers

Pro Wohnobjekt kann nur ein Antrag gestellt werden.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden die Kosten für die Bereitstellung eines Containers zur Entsiegelung privater Flächen einschließlich Lieferung, Abholung und Entsorgung der zulässigen Materialien.

Zulässige förderfähige Materialien:

- Pflastersteine
- Asphalt
- Schottersteine
- Kies

Nicht förderfähige Materialien:

- Erde
- Fließ/Vlies
- sonstige Abfälle

Mindestgröße der Maßnahme:

Gefördert werden ausschließlich Entsiegelungsmaßnahmen mit einer Mindestfläche von **10 m²**. Kleinere Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Gemeinsame Maßnahmen mit Nachbarn:

Mehrere Grundstückseigentümer aus derselben **Nachbarschaft** können sich zusammenschließen, um gemeinsam die Mindestfläche von 10 m² zu erreichen. In diesem Fall reicht **ein gemeinsamer Antrag** aus, der von einer der beteiligten antragsberechtigten Personen gestellt wird.

Entsorgung nicht förderfähiger Materialien:

Nicht förderfähige Materialien (z. B. Erde, Vlies, sonstige Abfälle) dürfen im selben Container entsorgt werden. Die hierfür entstehenden Mehrkosten sind jedoch **vollständig vom Antragstellenden zu tragen**. Da die Entsorgung dieser Materialien deutlich teurer ist, wird empfohlen, sie **separat zu entsorgen**, um Kosten zu sparen.

Verpflichtung zur ökologischen Nachnutzung: Die entsiegelten Flächen müssen **dauerhaft unversiegelt bleiben** und sind **im Rahmen der Maßnahme zu bepflanzen**.

4. Förderumfang

Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Kosten für Lieferung, Abholung und Entsorgung.

Maximaler Zuschuss pro Haushalt: 200 €

Förderfähige Pauschalen:

- **Lieferkosten werden maximal mit 89 € zzgl. MwSt. gefördert**
- **Für die Entsorgung werden 10 € pro entsorgte Tonne gefördert** (bis maximal 8 Tonnen förderfähig)

Die Förderung orientiert sich ausschließlich an diesen Pauschalen – unabhängig vom tatsächlichen Preis des gewählten Entsorgungsunternehmens.

5. Antragstellung

Der Antrag ist **vor Bestellung des Containers** zu stellen. Die Antragsunterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Ochtrup zur Verfügung und liegen zusätzlich im Bauamt (Hinterstraße 20) aus.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Foto der zu entsiegelnden Fläche (Vorher-Bild)
- ggf. schriftliche Eigentümerzustimmung bei Mietobjekten

6. Ablauf der Förderung

1. **Antragstellung:** Einreichen des Antrags inklusive Vorher-Foto der zu entsiegelnden Fläche und ggf. schriftliche Eigentümerzustimmung bei Mietobjekten
2. **Förderzusage durch die Stadt Ochtrup:** Prüfung der Fördervoraussetzungen und schriftliche Bewilligung.
3. **Beauftragung eines Entsorgungsunternehmens:** Der Antragstellende beauftragt ein Unternehmen seiner Wahl.

4. **Einreichen der Nachweise:** Nach spätestens drei Monaten sind folgende Dinge einzureichen:
 - Foto während der Arbeiten (Zwischenstand)
 - Nachher-Foto der entsiegelten und bepflanzten Fläche
 - Rechnung des beauftragten Unternehmens
5. **Auszahlung:** Nach vollständiger Prüfung erfolgt die Auszahlung des Zuschusses (maximal 200 €) an den Antragstellenden.

7. Haushaltsmittel

Die Förderung erfolgt nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Ausschluss & Wiederholungsförderung

- Jedes Wohnobjekt kann nur einmal gefördert werden.
- Eine Förderung bereits begonnener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

9. Prüfung der Maßnahme

Beauftragte Mitarbeitende der Stadt Ochtrup sind berechtigt, nach vorheriger Absprache die ordnungsgemäße Durchführung vor Ort zu prüfen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt erst nach vollständiger Prüfung aller Unterlagen.

Voraussetzungen:

- Maßnahme wurde wie beantragt durchgeführt
- Foto während der Arbeiten (Zwischenstand)
- Nachher-Foto dokumentiert die Entsiegelung und Bepflanzung
- Rechnung des Entsorgungsunternehmens liegt vor

Eine Auszahlung ohne vollständige Nachweise ist ausgeschlossen.

11. Haftungsausschluss

Die Stadt Ochtrup haftet nicht für etwaige Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie zum Klimaförderprogramm tritt zum **01.04.2026** in Kraft. Zuvor eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.